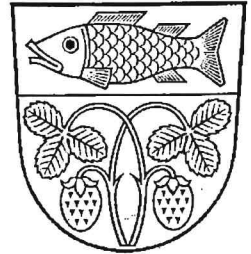


Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 78 „Wieling Ost, Fl.Nr. 670 und 954, 957 mit Umgriff“



Gemeinde
Feldafing

☎ 08157 / 9311-27 (Herr Karl)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Feldafing hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 78 für den Bereich „Wieling – Ost, Flr.Nrn 670 und 954 mit Umgriff“ beschlossen.

In seiner Sitzung vom 21.11.2017 hat der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschlossen, in Ergänzung des Beschlusses vom 01.12.2015 die bisher als Festlegungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 78 „Wieling Ost“ begonnene Satzung umzustellen auf die Rechtsgrundlage des § 13 b BauGB.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB ist bereits auf der Grundlage der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung erfolgt.

Mit dem bisherigen Entwurf des nunmehrigen Bebauungsplanes Nr. 78 „Wieling Ost“ einschließlich der noch durchzuführenden Änderungen mit reduziertem Geltungsbereich, Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes auf der Rechtsgrundlage des § 13 b BauGB wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt ohne Umweltbericht und ohne Ausgleichsflächen. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Weiterhin hat der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 78 „Wieling-Ost“ in seiner geänderten Fassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans

Das Verfahren wird so umgestellt, dass nach Inkrafttreten des neuen BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 ein Bebauungsplan auf der Rechtsgrundlage des § 13 b BauGB aufgestellt wird mit reduziertem Umgriff. Der bereits bebaute Bereich WIELING wird nicht mehr überplant.

Ziele und Zwecke der Planung

Als Art der Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Für die östliche TI.Fl.Nr. wird das Baurecht für ein Wohnhaus aufgenommen, ebenso Bauräume für Garagen und Stellplätze insgesamt, für die Fl.Nr. 957 wird eine analoge Festsetzung wie auf Fl.Nr. 954 getroffen. Damit liegt ein qualifizierter Bebauungsplan vor, für die zukünftigen Bauherren kann damit grundsätzlich das Freistellungsverfahren greifen.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldafing stellt den Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 78 „Wieling-Ost“, Gmkg. Feldafing als Fläche für die Landwirtschaft und als sonstige Grünfläche dar. Im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ an.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78 „Wieling-Ost, Fl.Nrn. 670 und 954 mit Umfeld“ liegt in der Zeit

vom 12. Dezember 2017 bis einschließlich 16. Januar 2018

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Bauamt der Gemeinde Feldafing (Zimmer 21/22), Bahnhofsplatz 1, 82340 Feldafing öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Bauamt der Gemeinde Feldafing Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Feldafing, 30.11.2017

Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Ausgehängt am: 01.12.2017

Unterschrift: _____

Abzunehmen am 17.01.2018

Unterschrift: _____

1. Auslegung ab: 12.12.2017

Anlage Geltungsbereich

